

Kurzvortrag aus dem Strafrecht

Der Bauunternehmer A war vor dem Amtsgericht wegen Beleidigung und Körperverletzung zum Nachteil des L angeklagt. L ist der Leiter des Bauamtes der Stadt S. In der Hauptverhandlung erklärt A zu den Hintergründen der Tat, L habe das Bauunternehmen des A in den Ruin getrieben. L sei spielsüchtig gewesen und habe zur Finanzierung seiner Sucht Schmiergelder von Bauunternehmern angenommen. Als Gegenleistung für die gezahlten Schmiergelder habe er ihnen öffentliche Aufträge „zugeschanzt“. A selbst habe keine öffentlichen Aufträge erhalten, da er sich geweigert habe, an L Schmiergeld zu zahlen.

Nachdem das Strafverfahren gegen A gemäß § 153 StPO eingestellt worden war, stellte L Strafantrag gegen A wegen seiner in der Hauptverhandlung getätigten Äußerungen.

Hat A sich strafbar gemacht, wenn er seine Angaben in gutem Glauben gemacht hat, sich jedoch nicht aufklären lässt, ob sie wahr sind?

Unverbindliche Lösungshinweise

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist auch keine Musterlösung. Er soll lediglich auf die Probleme aufmerksam machen, die das Prüfungsamt zur Ausgabe des Vortrages veranlasst haben.

Der strafrechtliche Vortrag beruht im wesentlichen auf der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.03.2000, 2 BvR 1392/96, NJW 2000, 3196.

I. Üble Nachrede gemäß § 186 StGB

Durch die Behauptung, der L sei spielsüchtig gewesen, habe zur Finanzierung seiner Sucht Schmiergelder angenommen und als Gegenleistung für diese Schmiergelder öffentliche Aufträge vergeben, kann der A eine üble Nachrede gemäß § 186 StGB zum Nachteil des L begangen haben.

1. Tatbestand

Durch diese Äußerungen hat der A dem Wahrheitsbeweis zugängliche Tatsachen gegenüber Dritten behauptet. Diese Tatsachen waren geeignet, den L in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Da diese Umstände dem A bewusst waren, hat er insoweit vorsätzlich gehandelt.

2. Objektive Bedingung der Strafbarkeit

Die behaupteten Tatsachen waren „nicht erweislich wahr“. Da die Nichterweislichkeit der Wahrheit nicht zum Unrechtstatbestand des § 186 StGB gehört, sondern eine im Interesse eines wirksamen Ehrenschatzes eingefügte objektive Bedingung der Strafbarkeit ist (h.M. vgl. Lackner/Kühl, StGB, § 186 Rn. 7), schließt der gute Glaube des A an die Richtigkeit und Beweisbarkeit der von ihm behaupteten Tatsachen seinen Vorsatz nicht aus (§ 16 Abs. 1 S. 1 StGB).

3. Rechtfertigung nach § 193 StGB

Möglicherweise hat A seine Äußerungen „zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten“ gemacht, so dass sie nach § 193 StGB gerechtfertigt sind.

a. Rechtsverteidigung

Da A die ehrenrührigen Behauptungen in einem gegen ihn gerichteten Strafverfahren aufgestellt hat, um die für die Strafzumessung bedeutsamen Hintergründe der ihm zur Last gelegten Tat aufzuhellen, dienten sie zu seiner Rechtsverteidigung (vgl. § 243 Abs. 4 StPO).

b. Abwägung der Interessen

Da es sich bei § 193 StGB wie bei § 34 StGB um einen Anwendungsfall der Interessenabwägung handelt, müssen die beleidigenden Äußerungen grundsätzlich zur Durchsetzung der verfolgten Interessen geeignet und erforderlich (vgl. § 34 S. 1 StGB: „nicht anders abwendbar“) und darüber hinaus bei Abwägung der widerstreitenden Interessen angemessen (§ 34 S. 2 StGB) sein (*Rudolphi*, SK-StGB, § 193 Rn. 20, 22). Unangemessen sind ehrenrührige Äußerungen, deren Haltlosigkeit für den Täter bei gebotener Prüfung erkennbar war.

aa. „Leichtfertigkeit“?

Da A sich soweit ersichtlich nicht bemüht hat, seine schwerwiegenden Behauptungen auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen oder Beweise für ihre Richtigkeit beizubringen, könnte er seine Behauptungen „leichtfertig“, d.h. ohne ausreichende

Prüfung, aufgestellt haben, so dass ihm die Berufung auf § 193 StGB zu versagen wäre.

bb. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG

Fraglich ist, ob diese Beurteilung der Leichtfertigkeit im Rahmen der Angemessenheitsprüfung der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) und des Rechts eines jeden Beschuldigten auf ein faires Verfahren (Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) ausreichend Rechnung trägt.

Das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gestattet auch die Mitteilung von Tatsachen, soweit sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind (BVerfGE 61, 1 (8)). Der Begriff der Meinung in Art. 5 Abs. 1 GG ist grundsätzlich weit zu verstehen. Sofern eine Äußerung durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, fällt sie deshalb in den Schutzbereich des Grundrechts. Dies muss auch dann gelten, wenn sich diese Elemente – wie häufig – mit Elementen einer Tatsachenmitteilung oder –behauptung verbinden oder vermischen, jedenfalls dann, wenn beide sich nicht trennen lassen und der tatsächliche Gehalt in den Hintergrund tritt.

Die Ausstrahlungswirkung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung gebietet es, bei Auslegung und Anwendung der §§ 185 ff. StGB zwischen der Beeinträchtigung der Ehre des Betroffenen einerseits und der Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit im Falle einer Bestrafung des Täters andererseits abzuwägen (BVerfGE 93, 266 (292)). Handelt es sich um eine ehrenrührige Äußerung, die der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in einem gerichtlichen Verfahren dient, so sind bei der Auslegung des § 193 StGB auch die Auswirkungen des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG), insbesondere das Recht auf ein faires Verfahren, zu berücksichtigen. Zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens in Verbindung mit dem allgemeinen Freiheitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) zählt das Recht auf ein faires Verfahren. Dieser verfassungsrechtlich verbürgte Anspruch umfasst das Recht des Beschuldigten, sich im Rahmen der von der StPO aufgestellten prozessualen Regeln effektiv selbst zu verteidigen. Eine effektive Verteidigung ist aber nur gewährleistet, wenn der Angeklagte, ohne Strafverfolgung befürchten zu müssen, seine Verteidigung in einer Weise einrichten kann, die nach seiner von gutem Glauben bestimmten Sicht geeignet ist, sich im Strafverfahren gegen den staatlichen Schuld- oder Strafausspruch mit Erfolg zur Wehr zu setzen. Der strafrechtliche Ehrenschutz darf jedenfalls nicht dazu zwingen, eine rechtserhebliche Tatsachenbehauptung in einem Prozess aus Furcht vor Bestrafung nach § 186 StGB zu unterlassen, weil nicht vorauszusehen ist, ob die behauptete Tatsache bewiesen werden kann.

Ein Angeklagter kann in dem gegen ihn gerichteten Strafverfahren jederzeit Fragen stellen (§ 240 Abs. 2 StPO), Stellungnahmen oder Erklärungen abgeben (§§ 257, 258 StPO), Anträge stellen (§ 244 StPO) und sich so gegen die erhobenen Vorwürfe auf der Tatbestands-, Rechtswidrigkeits- und Schuldebene ebenso wie im Hinblick auf einen möglichen Strafausspruch umfassend verteidigen. Er darf sich dazu auch ehrverletzender Äußerungen bedienen, soweit der innere Zusammenhang gewahrt ist und die Unhaltbarkeit der Äußerung weder auf der Hand liegt noch sich ihre Mitteilung als rechtsmissbräuchlich darstellt. Jedenfalls dann, wenn ein Angeklagter sich in gutem Glauben äußert bzw. das Gericht nicht die Überzeugung zu gewinnen vermag, die Tatsachenbehauptungen seien wider besseren Wissens erfolgt, kann die

Wahrnehmung von Verteidigungsinteressen nicht von der Erfüllung von Ermittlungs- und Darlegungspflichten abhängig gemacht werden. Müsste ein Angeklagter zugleich mit seinem Verteidigungsvorbringen eingestehen, dass ihm hierfür aus welchem Grund auch immer keine ausreichenden Beweise zur Verfügung stehen, könnte von einer effektiven Verteidigung, wie sie Voraussetzung für die Durchführung eines fairen rechtsstaatlichen Strafverfahrens ist, nicht die Rede sein.

Im vorliegenden Fall waren die ehrenrührigen Tatsachenbehauptungen des A mit Elementen einer Stellungnahme zur Persönlichkeit des L verbunden, so dass sie von dem weit zu verstehenden Begriff der Meinung in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG erfasst waren (BVerfG NJW 2000, 3198). Die Ausstrahlungswirkung dieses Grundrechts in Verbindung mit dem Recht des A auf ein faires Verfahren gebietet es deshalb, die von ihm in gutem Glauben aufgestellten ehrenrührigen Behauptungen über den L als angemessene Rechtsverteidigung im Sinne von § 193 StGB anzusehen. Die Äußerungen des A sind gemäß § 193 StGB gerechtfertigt.

II. Beleidigung gemäß § 185 StGB

Eine Beleidigung (§ 185 StGB) des L durch Form- oder Begleitumstände der Äußerung des A liegt nicht vor.

III. Ergebnis

A bleibt straflos.